



Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982¹ über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

² Nicht als Lohn gelten:

c. in Abweichung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b die gemäss Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes ausbezahlten Taggelder.

Art. 11 Abs. 2

² In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes gilt ein Rückfall oder eine Spätfolge als eingetreten, sobald eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird. Ein Anspruch nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes setzt voraus, dass die betroffene Person im Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Rückfalls oder einer Spätfolge nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes versichert ist. Wird die betroffene Person später erneut arbeitsunfähig, muss sie bei Eintritt der neuen Arbeitsunfähigkeit versichert sein.

SR

1 SR **832.202**

Art. 23 Abs. 8^{bis}

^{8^{bis}} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes ist der unmittelbar vor dem Rückfall oder der Spätfolge bezogene Lohn massgebend.

Art. 33c

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 52a Kürzung der Taggelder bei Rückfällen und Spätfolgen

In den Fällen gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes wird, wenn der ursprüngliche Unfall zu einer Kürzung der Leistungen gemäss den Artikeln 37 und 39 des Gesetzes geführt hätte, diese Kürzung auf die Entschädigungen gemäss Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes angewendet.

Art. 99 Abs. 4

⁴ In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes richtet der Versicherer, der in der Leistungspflicht steht, das gesamte Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes aus. Stehen zwei oder mehrere Versicherer gleichzeitig in der Leistungspflicht, richtet derjenige das Taggeld aus, bei dem der höchste Verdienst versichert ist. Die anderen Versicherer sind dem leistenden Versicherer nicht zur Vergütung verpflichtet. Die beteiligten Versicherer können untereinander von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen treffen, dies gilt namentlich, wenn die Arbeitsunfähigkeit je Arbeitsverhältnis divergiert.

Art. 100 Abs. 3^{bis}, 3^{ter} und 4

^{3^{bis}} Treten ein Rückfall oder Spätfolgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes auf, während aufgrund eines versicherten Unfalls ein Anspruch auf Taggeld besteht, so entsteht ein Anspruch auf Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes nur so weit, als dessen Betrag den Betrag der laufend ausgerichteten Taggelder übersteigt. Der Versicherer, der bislang aufgrund des versicherten Unfalls leistungspflichtig war, richtet das gesamte Taggeld aus.

^{3^{ter}} Entsteht wegen eines neuen Unfalls oder eines Rückfalls ein Anspruch auf Taggeld, während bereits ein Anspruch auf Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes besteht, erlischt dieser Anspruch insoweit, als der Betrag der nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Gesetzes ausgerichteten Taggelder niedriger als oder gleich hoch wie der Betrag der aufgrund des neuen Unfalls oder des Rückfalls auszurichtenden Taggelder ist. Der Versicherer, der für den neuen Unfall oder den Rückfall leistungspflichtig ist, richtet das gesamte Taggeld aus.

⁴ In den Fällen nach den Absätzen 1–3^{ter} sind die anderen Versicherer dem leistungspflichtigen Versicherer nicht zur Vergütung verpflichtet.

Art. 126 Abs. 2

Betrifft nur den italienischen Text

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi